

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Vorlagen-Nr.:	V/1016/2016
Auskunft erteilt:	Herr Grimm
Ruf:	492 66 00
E-Mail:	Grimm@stadt-muenster.de
Datum:	04.11.2016

Betrifft

Anpassung der Ortssatzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die gemeindliche Abwasseranlage in der Stadt Münster - Entwässerungssatzung (EWS) - an neue wassergesetzliche Regelungen

Beratungsfolge

01.12.2016	Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen	Vorberatung
07.12.2016	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
14.12.2016	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Die Satzung zur Änderung der „Ortssatzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die gemeindliche Abwasseranlage in der Stadt Münster – Entwässerungssatzung (EWS)“ vom 21.12.2012 gemäß der Anlage 1 wird beschlossen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es sind keine zusätzlichen Kostenauswirkungen zu erwarten.

Begründung:

Die wassergesetzlichen Regelungen des Landes sind in den vergangenen Jahren - insbesondere aufgrund einer Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) des Bundes - mehrfach geändert bzw. ergänzt worden.

So wurde das Landeswassergesetz (LWG) durch den Landtag am 05.03.2013 geändert (GV.NRW, S. 133) und am 08.07.2016 durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften neu gefasst ([GV.NRW, S. 559](#)). Die Neufassung ist am 16.07.2016 in Kraft getreten.

Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen als Oberste Wasserbehörde hatte aufgrund der Änderung des LWG in

2013 am 17.10.2013 die Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw) erlassen (GV.NRW, S.602). Diese wurde durch Artikel 23 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften redaktionell an die Neufassung des LWG im gleichnamigen Gesetz angepasst.

Die Änderungen bzw. die Neufassung des LWG sowie die Einführung und jetzige Änderung der SüwVO Abw erfordern eine Anpassung der Ortssatzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die gemeindliche Abwasseranlage in der Stadt Münster – Entwässerungssatzung (EWS).

Die in den weiteren Artikeln des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vorgenommenen Änderungen bestehen im Wesentlichen aus redaktionellen Änderungen aufgrund der Neufassung des LWG und spielen für die Ortsentwässerungssatzung keine Rolle.

Im Folgenden werden die Änderungen, wie sie in der Anlage zu dieser Vorlage aufgeführt sind, begründet:

Redaktionelle Änderungen der EWS

Die Änderungen der Präambel und der §§ 4 Abs. 4 Satz 1, 16 und 18 sind redaktionell. Sie beinhalten eine Anpassung an veränderte Bezeichnungen der jeweiligen Paragraphen.

Inhaltliche Änderungen der EWS

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts:

§ 4 Abs.4 Satz 2 kann ersatzlos entfallen, da er nahezu inhaltsgleich im LWG steht und die betroffenen Fälle aufgrund der fortgeschrittenen Jahre immer weniger werden.

§ 4 Abs. 4 Sätze 3 und 4 a.F. der Satzung werden zu dem neuem Satz 2 mit einer inhaltlichen Änderung dergestalt, dass gegenüber der bisherigen schlichten „Verzichtserklärung“ nunmehr die Stadt eine ausdrückliche individuelle „Freistellungserklärung“ abgeben muss.

Gemeint sind die Fälle, in denen eine öffentliche Niederschlagswasserkanalisation vorhanden und nutzbar ist (=„Übernahme erfolgt“ i.S.d. LWG). Die Stadt entbindet den Eigentümer von der Übergabe des Wassers, weil die ordnungsgemäße Beseitigung/Verwendung auf dem Grundstück sichergestellt ist, d.h. die eigentlich bestehende Beseitigungspflicht sachlich im Einzelfall nach Abwägung nicht angebracht ist. Unter Geltung des vorherigen LWG reichte für diese Fälle die schlichte „Verzichtserklärung“ (53 Abs. 3a Satz 2). Erforderlich ist jetzt eine ausdrückliche individuelle „Freistellungserklärung“.

§ 10 Nutzung des Niederschlagswassers:

§ 10 Satz 2: Die bislang vorhandene Regelung des (pauschalen) Verzichts ist gesetzlich nicht mehr vorgesehen. Mit der Neuregelung wird die aktuelle Gesetzeslage beschrieben, wonach nunmehr im Einzelfall eine Freistellung erteilt werden muss.

§ 15 Zustands- und Funktionsprüfung privater Abwasseranlagen:

Durch die Änderungen des LWG in 2013 war der § 61 a LWG NRW (Dichtheitsprüfung privater Abwasseranlagen) aufgehoben worden. Stattdessen wurde für die oberste Wasserbehörde eine Ermächtigung für den Erlass einer Rechtsverordnung eingeführt, wovon das Ministerium für Klima-

schutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen als Oberste Wasserbehörde Gebrauch gemacht und die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasserleitungen – SÜwVO Abw eingeführt hatte.

Die Ermächtigung wurde in der Neufassung des LWG im § 59 (4) übernommen. Von der Ermächtigung wurde erneut Gebrauch gemacht. Durch Artikel 23 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften gilt die bisherige SÜwVO Abw fort. Inhaltlich erfolgten nur redaktionelle Anpassungen an die Neufassung des LWG.

Hinsichtlich der Selbstüberwachung privater Abwasseranlagen enthält die Verordnung im § 8 folgende Regelungen zur Prüfung des Zustandes und der Funktionsfähigkeit der privaten Abwasserleitungen.

Diese Prüfung ist durchzuführen....

1. unverzüglich nach Errichtung oder wesentlicher Änderung der Schmutzwasser- bzw. Mischwasserleitungen
2. innerhalb von Wasserschutzgebieten:
 - bis zum 31.12.2015 für bereits vor dem 1.1.1965 errichtete häusliche Schmutz- bzw. Mischwasserleitungen
 - bis zum 31.12.2015 für bereits vor dem 1.1.1990 errichtete industrielle oder gewerbliche Schmutz- bzw. Mischwasserleitungen
 - bis zum 31.12.2020 für alle anderen Schmutz- bzw. Mischwasserleitungen
3. außerhalb von Wasserschutzgebieten:
 - bis zum 31.12.2020 für bestehende Schmutz- bzw. Mischwasserleitungen,
 - durch die industrielles oder gewerbliches Schmutzwasser abgeleitet wird

und

- für dessen Behandlung Regelungen gemäß den Anhängen der Abwasserverordnung bestehen.

Abweichend von den Regelungen des § 61a a. F. LWG ist eine Prüfung bestehender Schmutz- bzw. Mischwasserleitungen nicht mehr erforderlich, sofern in den Leitungen nur häusliches Abwasser abgeleitet wird und an den Leitungen keine wesentliche Änderung erfolgt.

Der Landesgesetzgeber hat den Gemeinden im § 46 (2) LWG NRW die Ermächtigung eingeräumt, u.a.

- Fristen für die Prüfung von Haus- und Grundstücksanschlussleitungen festzulegen, wenn o.g. Verordnung keine Fristen für die erstmalige Prüfung vorsieht

und / oder

- anzuordnen, dass ihr eine Bescheinigung über das Ergebnis der Prüfung vorzulegen ist.

Von erstgenannter Ermächtigung soll kein Gebrauch gemacht werden, um die betroffenen Grundstückseigentümer nicht mit Prüfverpflichtungen über diejenigen Grenzen hinaus zu belasten, die der Landesgesetzgeber bereits für ausreichend gehalten hat.

Von der letztgenannten Ermächtigung möchte die Stadt Münster teilweise, und zwar bezogen auf o.g. Punkt 1, Gebrauch machen. Es soll durch die Anpassung der Entwässerungssatzung festgelegt werden, dass ihr eine Bescheinigung über das Ergebnis der o.g. Prüfungen vorzulegen ist.

Die Verpflichtung zur Vorlage der Prüfbescheinigungen stellt für die jeweiligen Betroffenen keine Belastung dar. Sie war bzw. ist bereits Bestandteil der jetzigen Satzung und muss an die neue Ermächtigungsgrundlage angepasst werden. Die Betroffenen sind bereits durch das Landesgesetz und die o.g. Verordnung ausnahmslos verpflichtet, ihre Leitungen durch Sachkundige prüfen zu lassen. Bei der Ersterrichtung und bei der wesentlichen Änderung haben sie diese Kosten bereits mit einkalkulieren müssen und im Regelfall die Leistung des Sachverständigen soeben bezahlt. Der Sachkundige erstellt die Prüfbescheinigung nebst den dazugehörigen Unterlagen. Diese muss dann

lediglich beim Tiefbauamt eingereicht werden.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

Die Einführung des Bußgeldtatbestandes wird erforderlich, um der Vorlageverpflichtung des § 15 EWS ggfs. den entsprechenden Nachdruck verleihen zu können.

i. V.

gez.

Peck
Stadtrat

Anlagen